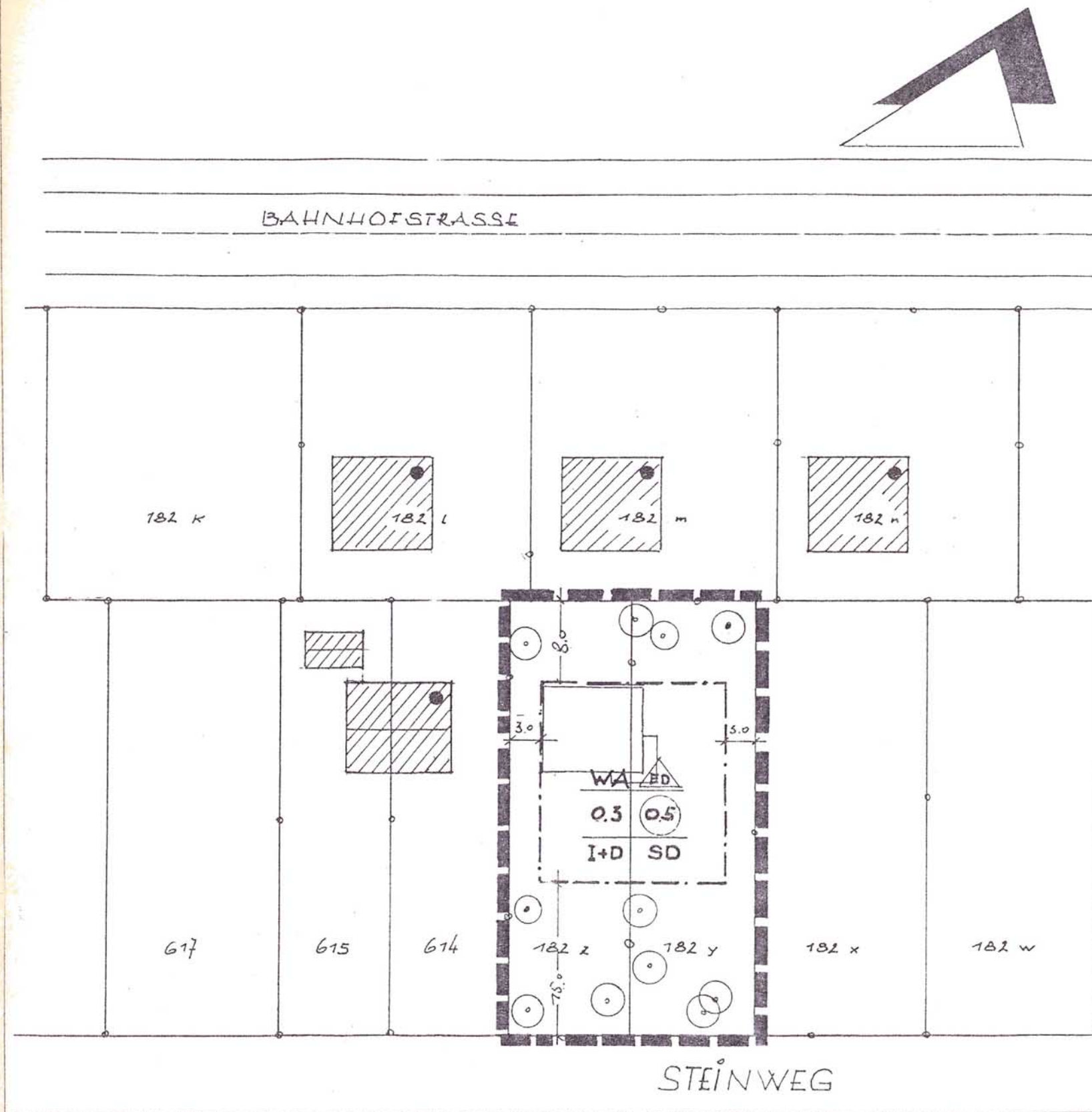




Zeichenerklärung



bestehende Gebäude



bestehende Flurstücksgrenzen

z.B. 182 z



vorhandene Bäume



geplante Bäume

Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

WA

Art und Maß der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 Bau NVO)

0.3

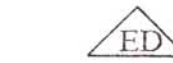
GRZ Grundflächenzahl
(§§ 16 + 17 Bau NVO)

0.5

GFZ Geschoßflächenzahl
(§§ 16 + 17 + 20 BauNVO)

I + D

1 Vollgeschoß + ausgebauten Dachgeschoß
(§§ 16 + 20 Bau NVO)



Bauweise

nur Einzel- oder Doppelhaus zulässig

Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze
(§ 23 Abs. 1 + 3)

Gestaltung der baulichen Anlagen

SD

Satteldach
Dachneigung von 35 bis 48 Grad zulässig

Textliche Festsetzungen

- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können neben Garagen und Stellplätzen (§ 12 BauNVO) auch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden.
- Die Dacheindeckung ist nur in harter Eindeckung im roten bis rotbraunen Farben zulässig.

Grünordnerische Festsetzungen

- Bei der Bepflanzung sind nur einheimische Gehölze zu verwenden analog der Gehölzliste (siehe Anlage) des Staatlichen Umweltfachamtes. Es sind mindestens zwei Obstbäume anzupflanzen.
- Vorhandenes Großgrün, auch Obstbäume, sind nach Möglichkeit zu erhalten.
- Fuß- und Fahrwege sowie befestigte Flächen sind wasserdurchlässig zu gestalten z.B. Rasenrastersteine, weitfügig verlegtes Pflaster u.a.
- Entwässerung
Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.
Für die Versickerung von Regenwasser sind auf dem Grundstück durch Gräben, Mulden oder Regenrückhaltebecken Möglichkeiten zu schaffen.

Nachrichtliche Übernahme

- Die ausführenden Bauunternehmen werden auf die Meldepflicht von archäologischen Bodenfunden gemäß § 20 Sächs. Denkmalschutzgesetz hingewiesen.
- Es wird darauf hingewiesen, daß nach Abschluß der Grundwasserhaltung für den Braunkohlentagebau "Breitenfeld" ein Wiederanstieg des Grundwasserspiegels erfolgen wird.

- Eine erforderliche Beseitigung von bestehenden Gehölzen ist vom 01.03. bis 30.09. verboten (§ 25 Sächs. Naturschutzgesetz - Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten). Für Einschlag von Bäumen mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm in 1.30 m Höhe bedarf es einer gesonderten Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Rechtsgrundlage

- Baugesetzbuch vom 08. 12. 1986
geändert durch Gesetz vom 25. 07. 1988 (BGBl. I S. 1093)
und durch EVertr. vom 31. 08. 1990 (BGBl. II S. 889, 1122)
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch vom 17.05.1990
- Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 mit der Änderung vom 23.09.1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 133, Bundesgesetzblatt II, Seiten 885, 1124).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes, Planzeichenverordnung (Plan V90) in der Fassung vom 18.12.1990.
- Sächsische Bauordnung
Den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes liegt die Sächsische Bauordnung in der neuesten Fassung zugrunde. Für die baurechtliche Bearbeitung einzelner Bauanträge gilt die Sächsische Bauordnung in ihrer jeweiligen Fassung vom Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens.

Kartengrundlage

Flurkarte Blatt 6
Gemarkung Lindenthal
Maßstab 1 : 2000
vom 02. 11. 1993

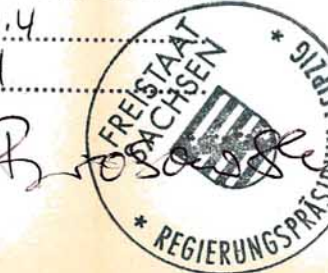
REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG

Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 1. Sep. 1994

Aktenzeichen: 51-25114

Registrier-Nr.: 08/28/94

Leipzig, den 1. Sep. 1994



Verfahrensvermerke

Die Richtigkeit der Katasterangaben innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird bestätigt.

Leipzig, den 3. 6. 94



Die Gemeindevertreter haben in ihrer Sitzung vom 07. 12. 1993 dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung sowie die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und § 4 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 1. 6. 12. 1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Lindenthal, den 09. 06. 1994

Bürgermeister



Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes und die Begründung haben vom 27. 12. 1993 bis 28. 01. 1994 gemäß § 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Gemeindevertreter haben in ihrer Sitzung am 1. 0. 05. 1994 den Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen und Abwägung gemäß § 3 BauGB als Satzungsplan beschlossen.

Lindenthal, den 09. 06. 1994

Bürgermeister



Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.

Leipzig, den

Regierungspräsidium Leipzig

Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 28. 10. 1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist somit am 28. 10. 1994 rechtsverbindlich geworden.

Lindenthal, den



Die Festsetzungen zum V- u. E-Plan wurden entspr. der Hinweise der Träger öffentl. Belange ergänzt.
Stadtplanung und Architektur
Dipl.-Ing. Johannes Schulze
Architektenkammer Sachsen
Nr. 1812-92 1-d/1819-92
Lindenthal / Leipzig

Landkreis Leipzig
Gemeinde Lindenthal
Vorhaben- und Erschließungsplan
Wohnungsbau Lindenthal
Herr Kandler
Flurstücke 182 y / 182 z
Vorhaben- und Erschließungsplan
M. 1 : 500

Stadtplanung und Architektur
Dipl.-Ing. Johannes Schulze
Architektenkammer Sachsen
Nr. 1812-92-1-d/1819-92-1-a
Lindenthal / Leipzig

E-58 VE 7